

## Verhandlungen des Bundesrathes.

### Angelegenheit der Militärkapitulationen.

Note des königlich-neapolitanischen Gesandten, Grafen von Ludolf.

Bern, den 27. Juni. 1849.

Sir.

Mit dem größten und schmerzlichsten Erstaunen hat die königlich sizilianische Regierung, gleich nach den ersten Beschlüssen des Nationalrathes bezüglich der Kapitulationen, erfahren, daß der schweizerische Bundesrath, zum Zwecke der Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen, vermöge welcher mehrere Kantone der Schweiz sich verpflichtet haben, für den Dienst Sr. Majestät vier Regimenter zu liefern, die erforderlichen Unterhandlungen einzuleiten beauftragt sei, sowie auch, daß jede Werbung auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt werde.

Die Regierung des Königs mußte sich über ein derartiges Verfahren um so mehr wundern, als dasselbe gegen eine befreundete Regierung gerichtet ist, welche es sich stets zur angelegentlichsten Aufgabe gemacht hatte, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Verhältnisse auf dem freundschaftlichsten Fuße zu erhalten, und zudem diese offenbare Verletzung der bestehenden Verträge von einer Nation ausgeht, welche vor allen und zu jeder Zeit die glänzendsten Beweise ihrer gewissenhaften Treue an dem gegebenen Worte und die eingegangenen Verpflichtungen an den Tag gelegt hat.

Anderseits hinwieder kann es der Einsicht der Bundesbehörden nicht entgangen sein, wie sehr die ganze Schweiz durch eine solche den Grundsätzen des Völkerrechtes so wenig entsprechende Handlung an Achtung verlieren müßte, auch liegt es auf der Hand, daß der Bruch jener Verträge und die Gesinnung, welche denselben hervorgerufen, nicht ermangeln wird, der Eidgenossenschaft den Tadel der zivilisirten Nationen zuzuziehen, welche die strenge Beobachtung der Verträge und der denselben entfließenden Folgen als eine bestimmte Pflicht und eine Ehrenschild betrachten.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs beider Sizilien hat daher den ausdrücklichen Befehl erhalten, im Namen der Regierung Sr. Majestät und entgegen den obenerwähnten Beschlüssen, zu verlangen, daß die bestehenden Militärkapitulationen in ihrer ganzen Kraft aufrecht erhalten werden.

Die Regierung des Königs erwartet dieses von der Rechtllichkeit des Schweizervolkes. Wenn man aber unglücklicherweise bei den erwähnten Beschlüssen verharren sollte, so muß der Unterzeichnete ausdrücklich erklären, daß, da die schweizerische Regierung es für angemessen hält, feierlich eingegangene Verpflichtungen freiwillig zu brechen, die Regierung Sr. sizilischen Majestät sich ihrerseits aller der darauf bezüglichen Verbindlichkeiten, in ihrem ganzen Umfange, als entledigt betrachten und nicht anstehen wird, in dieser und andern Beziehungen die strengsten Maßregeln zu ergreifen, welche nur als gerechte Repressalien angesehen werden können.

Der Unterzeichnete kann indessen nur ungerne sein Vertrauen auf die schweizerische Treue und den gesunden Sinn der Nation aufgeben, welche wohl die Regierung des Königs der Nothwendigkeit entheben werden, zu deren

großem Bedauern, die fraglichen Maßregeln anordnen zu müssen.

Indem der Unterzeichnete Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des schweizerischen Bundesrathes den Inhalt gegenwärtiger Note zur Kenntniß bringt, wird nur dasjenige schriftlich ausgedrückt und bestätigt, was er demselben bereits mündlich über den nämlichen Gegenstand mitzutheilen die Ehre hatte.

Er ergreift gerne diesen Anlaß, Sr. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Graf von Rudolf.

---

### Antwort des Bundesrathes.

Bern, den 2. Juli 1849.

Tit.

Auf die Note, mittelst welcher der Herr Graf von Rudolf, als Geschäftsträger der königlich sizilianischen Regierung, unter Androhung von Repressalien die ungeschmälerte Fortdauer der Militärkapitulationen verlangte, hat der schweizerische Bundesrath die Ehre, dem Herrn Geschäftsträger Folgendes zu erwiedern:

Die Schweiz hat in der Angelegenheit der Militärkapitulationen eine Reihe ungünstiger und trauriger Erfahrungen gemacht; je länger desto entschiedener wurden dieselben mißbilligt. In der neuen Bundesverfassung hat das Schweizer Volk sein Urtheil darüber ausgesprochen, indem es den Abschluß neuer Kapitulationen für immer untersagte, die bestehenden ihrem Schicksal und dem Entscheid der Behörden anheimstellend. Die neuern Ereignisse und die das schweizerische Nationalgefühl aufs Tiefste verletzende Art der Verwendung der Truppen hat die oberste

Bundesbehörde veranlaßt, die Auflösung der bestehenden Kapitulationen auf dem Wege geeigneter Unterhandlungen anzubahnen und zu diesem Behuf einstweilen die Verbündeten einzustellen.

Indem der Bundesrath dem Herrn Geschäftsträger der königlich sizilianischen Regierung hievon Kenntniß gibt, kann er keineswegs den Vorwurf stillschweigend hinnehmen, daß diese Maßregel ein dem internationalen Rechte widerstreitender Vertragsbruch sei und ein Aufgeben der bekannten schweizerischen Treue am gegebenen Worte.

Der Bundesrath will nicht näher darauf hinweisen, wie eine Mehrzahl früherer Kapitulationen von fremden Staaten schweizerischen Kantonen gegenüber auf einseitige Weise und mit Verletzung der wichtigsten Verbindlichkeiten gebrochen wurden; er will einstweilen nicht untersuchen, ob die königlich sizilianische Regierung das Versprechen gehalten habe, welches sie in einigen Kapitulationen in Bezug auf Handels- und Verkehrsbegünstigungen zugesagt hatte; — er beschränkt sich für jetzt darauf, den Herrn Geschäftsträger auf den Artikel der allgemeinen Vertragsbestimmungen aufmerksam zu machen, welcher beide Kontrahenten berechtigt, beim Eintreten unvorgesehener Verhältnisse auch vor dem Ablauf der Kapitulationen deren Aufhebung zu bewirken. Betreffend diese Verhältnisse und die Motive des Beschlusses der Bundesversammlung wird der Bundesrath der königlich sizilianischen Regierung weitere Eröffnungen machen; er zweifelt indeß keinen Augenblick, daß dieselbe nicht ermangelt hätte, auch ihrerseits von jenem Artikel des Vertrages Gebrauch zu machen, wenn höhere Interessen ihres Staates es verlangt hätten.

Dem Urtheil der civilisirten Nationen, dessen der Herr Geschäftsträger in seiner Note erwähnt, darf die schweizerische Eidgenossenschaft mit Zuversicht entgegensehen; dieses

Urtheil wird dahin ausfallen, daß es mit ihren republikanischen Prinzipien und mit ihrer dormaligen Stellung nicht im Einklang stehe, wenn sie Werbungen für den Kriegsdienst fremder Staaten gestatte.

Es bedarf schließlich noch kaum der Bemerkung, daß die Bundesbehörden sich durch Drohungen nicht bestimmen lassen, von Beschlüssen abzugehen, welche sie im Interesse der nationalen Würde gefaßt haben. Uebrigens kann Ihnen der schweizerische Bundesrath seine Bewunderung darüber nicht verhehlen, daß die Regierung S. M. des Königs beider Sizilien, bevor dieselbe ihre Note an uns richtete, nicht wenigstens die offizielle Mittheilung des Beschlusses und der weitem Eröffnungen erwartet hat, mit denen der Bundesrath beauftragt ist. Wir glauben daher, daß die Regierung des Königs den Inhalt der Kapitulationen, die Verhältnisse überhaupt und die weitem Eröffnungen des Bundesrathes einer ernsten Prüfung unterwerfen werde, indem dieser, stark im Bewußtsein des guten Rechtes der Schweiz und mit ruhigem Gewissen die Ueberzeugung hegt, die Regierung S. M. des Königs beider Sizilien werde es vermeiden, Maßregeln zu ergreifen, welche mit der Gerechtigkeit unverträglich wären und sich daher vor der öffentlichen Meinung Europas nicht rechtfertigen ließen.

Der schweizerische Bundesrath benugt übrigens gerne diesen Anlaß, den Herrn Geschäftsträger, Grafen von Ludolf, seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften.)

## Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1849
Date	
Data	
Seite	167-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 113

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.